

**Staffel E****Gebäudeeinmessungen**

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Rohbauwert der baulichen Anlage)

Rohbauwert der baulichen Anlage(n) in Euro bis einschließlich	Einmessung der baulichen Anlage(n)	
	für ein Flurstück	für mehrere Flurstücke (Sammeleinmessungen) ab 2 Flurstücken
1	2	3
10 000	210	175
25 000	390	335
100 000	650	560
250 000	1 205	1 025
500 000	1 720	1 460
1 000 000	2 180	1 850
2 500 000	3 210	2 730
5 000 000	4 240	3 605
7 500 000	5 275	4 480
über 7 500 000	1,85 x Wurzel aus Rohbauwert	1,57 x Wurzel aus Rohbauwert

**Anmerkungen:**

1. Es soll in der Regel der vom Eigentümer bzw. Antragsteller mitgeteilte Rohbauwert angesetzt werden. In Zweifelsfällen kann der Rohbauwert durch Multiplikation des Brutto-Rauminhalts der baulichen Anlage mit dem abhängig von der Gebäudeart anrechenbaren Bauwert in Euro je m<sup>3</sup> nach § 27 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 789) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden. Ist danach der anrechenbare Bauwert nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand bestimmbar, so ist als Rohbauwert 40 v. H. der Herstellungskosten anzusetzen.
2. Bei baulichen Anlagen mit einem Rohbauwert von über 7,5 Millionen Euro werden die nach den Spalten 2 und 3 berechneten Gebühren auf volle 10 Euro gerundet.
3. Der Ansatz der Gebühren nach Spalte 3 für Sammeleinmessungen erfolgt bei zwei oder mehreren unmittelbar aneinandergrenzenden Flurstücken, wenn die Einmessungen zeitlich im Zusammenhang durchgeführt werden.“

c) Staffel F wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 28. November 2016

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Birgit Keller